



Flurneuordnung Bütthard 7  
Markt Bütthard, Landkreis Würzburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit – UVPG –**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Bütthard 7 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG Bütthard 7 hat für das Waldneuordnungsverfahren und den damit verbundenen Ausbau die erforderlichen naturschutzfachlichen- und rechtlichen Belange im Sinne einer landschaftspflegerischen Begleitplanung erörtert. Eine vorausschauende Gesamteinschätzung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Ausbaus auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. (1) UVPG wurde vorgenommen. Auf Grundlage einer Biotopstrukturabschätzung und den Ergebnissen örtlicher Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung ist davon auszugehen, dass weder die Merkmale unter Nr. 1 (Anlage 3), noch die Lage des Planungsgebietes nach Nr. 2 (Anlage 3) eine nachhaltig negative umweltschädliche Auswirkung auf die Schutzgüter erwarten lassen. Die Auswirkungen der Waldneuordnung lassen gemäß Nr. 3 (Anlage 3) auch unter Berücksichtigung einer evtl. Summationswirkung mit anderen Vorhaben keine schwerwiegende ökologische Verschlechterung für die Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG erwarten.

Nach dem Vorsorge- sowie nach dem Verursacherprinzip wurden die Umweltprüfungen gemäß §§ 14, 15, 34 und 44 BNatSchG vorgenommen. Für das tangierende SPA - Gebiet 6426-471 wurde die Verträglichkeit abgeschätzt. Die für die Schutzgüter notwendigen Fachstellen- und Behörden wurden beteiligt. Mit Beachtung der Hinweise von den Trägern öffentlicher Belange und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung wird die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher entbehrlich.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 22.05.2024

gez. Manfred Stadler  
Baudirektor